



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

Amt für Bildung
Thorsten Altenburg-Hack
Landesschulrat
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg
Fernsprecher (040) 4 28 63-0

An die
Schulleitungen und
stellv. Schulleitungen
aller Schulformen

Hamburg, den 29. Juli 2021

Per Mail

Aktuelle Informationen zum Corona-Virus – Start in das neue Schuljahr wie vor den Ferien geplant

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der kommenden Woche starten wir in das Schuljahr 2021/22. Die Zahl der Corona-Infektionen ist zwar in den letzten Wochen wieder angestiegen, die Zahl der schweren Krankheitsverläufe bleibt aber auf einem niedrigen Stand. Deshalb bleiben wir bei der klaren Linie, wie sie vor den Sommerferien geplant wurde: Wir starten in allen Schulformen und in allen Jahrgängen inklusive der Beruflichen Schulen und der speziellen Sonderschulen im vollen Präsenzunterricht.

Die in den letzten Wochen präsentierten Studien und Untersuchungen haben noch einmal sehr deutlich gemacht, dass Distanz- und Wechselunterricht für viele Kinder und Jugendliche keinen angemessenen Ersatz für den Präsenzunterricht darstellen und zum Teil zu erheblichen kognitiven, sozialen und emotionalen Lern- und Entwicklungsverzögerungen führen.

Gemeinsam wollen wir deshalb alles tun, um erneute Schulschließungen oder Unterrichtseinschränkungen zu vermeiden. Entsprechend haben wir das sicherlich umfangreichste Sicherheitskonzept entwickelt, das es derzeit gibt. In kaum einem anderen Lebensbereich sind die Menschen so gut geschützt wie in der Schule. Das schulische Sicherheitskonzept hat fünf Stufen:

1. Alle Schulbeschäftigten haben sehr frühzeitig umfassende Impfangebote bekommen und in großem Umfang wahrgenommen. Die Gefahr einer Übertragung von Corona durch Lehrkräfte oder andere Schulbeteiligte auf die Schülerinnen und Schüler ist damit erheblich verringert worden.
2. Zwei Mal in der Woche müssen alle Schülerinnen und Schüler mit einem Test nachweisen, dass sie keine Corona-Viren übertragen. Die Tests sind kostenlos und werden in der Regel unter Anleitung der Lehrkräfte in der Schule durchgeführt. Ich bin allen Beteiligten

sehr dankbar, dass dieses Verfahren sehr gut klappt. Das schafft große Sicherheit.

3. Wer sich im Schulgebäude aufhält, muss eine medizinische Maske tragen. Ich weiß, dass das anstrengend ist. Aber die ansteckenden Virusvarianten bleiben eine Gefahr, gegen die Masken gut helfen. Um Schülerinnen und Schülern entgegenzukommen, brauchen sie künftig beim Essen, in der Schulkantine, auf dem Schulhof, beim Sport, auf dem Außengelände der Schule und bei Klassenfahrten außerhalb von Gebäuden keine Maske mehr zu tragen. Normale OP-Masken (das sind die blau-grünen) reichen aus, FFP2- oder KN95-Masken sind keine Pflicht (mehr dazu s.u.).
4. Alle Unterrichtsräume sollen nach 20 Minuten für fünf Minuten gelüftet werden, um verbrauchte Luft und krankheitsübertragende Luftpartikel (Aerosole) durch frische Luft zu ersetzen. Lüftung bedeutet nicht „Dauerlüftung“. Im Gegenteil: In der kühlen Jahreszeit behindern dauerhaft angekippte Fenster den Luftaustausch und kühlen die Räume unnötig aus. In Herbst und Winter ist es viel besser, die Fenster 20 Minuten lang zu schließen, dann für fünf Minuten weit zu öffnen (Durchzug) und danach wieder zu schließen. Das hält die Wärme im Gebäude, denn die Wärme ist in Wänden und Mobiliar gespeichert und erwärmt die ausgetauschte frische Luft schnell wieder.
5. Die Schulbehörde wird bis zu den Herbstferien alle Klassenräume mit mobilen Lüftungsgeräten ausstatten. Lange Zeit haben Experten deren Einsatz unterschiedlich bewertet, sind aber in den letzten Wochen zu klareren Einschätzungen gekommen. Hamburg wird deshalb als erstes Bundesland diese Geräte flächendeckend einsetzen, um das noch so kleinste Risiko zur Krankheitsübertragung auszuschließen. Die Geräte ähneln einem Mini-Kühlschrank, sind beweglich, wartungsarm und funktionieren wie eine Dunstabzugshaube in der Küche: Sie saugen Luft an und filtern sie mit besonderer Filterwatte. Die Schulbehörde wird nur solche Geräte einsetzen, die leiser sind als die modernsten und besonders leisen Geschirrspüler. (mehr dazu s.u.).

Diese umfassenden Sicherheitsmaßnahmen werden durch zahlreiche Einzelregelungen wie Hygieneregeln (z.B. Hände-Waschen), die Trennung der Jahrgangsstufen oder die Quarantäne- und Testpflicht für Urlaubsrückkehrer ergänzt, die im „Muster-Hygiene-Plan“ der Schulbehörde und der Schulen genau geregelt sind und ständig aktualisiert werden. Ein solches Sicherheitspaket gibt es in keinem anderen Lebensbereich, weder in der Gastronomie, noch beim Einkaufen oder in der Freizeit. Es trägt erheblich dazu bei, Schulschließungen zu vermeiden.

In diesem Brief möchte ich Ihnen einige Hinweise zu wesentlichen Aspekten des Schulalltags in den kommenden Wochen und Monaten geben. Da es uns wichtig ist, auch die Eltern direkt anzusprechen, finden Sie in den Anlagen unter anderem einen **Brief von Senator Rabe an die Eltern und die Kolleginnen und Kollegen an den Schulen** verbunden mit der Bitte, diesen Brief zügig in der ersten Schulwoche über die Mail-Verteiler oder ergänzend als Ausdruck über die Schülerinnen und Schülern den Eltern sowie den Kolleginnen und Kollegen zukommen lassen.

Start in das neue Schuljahr wie geplant

Alle Schulen starten in allen Jahrgängen im Präsenzunterricht. Alle grundsätzlich bekannten Hygienemaßnahmen des anliegenden aktuellen Muster-Corona-Hygieneplans (MCH) gelten auch für das beginnende Schuljahr. In den nachfolgenden Abschnitten werden einige wesentliche Punkte noch einmal hervorgehoben und es wird auf Neuerungen hingewiesen, die im MCH wie immer gelb hinterlegt sind, damit Sie sie schneller zuordnen und umsetzen können.

Mobile Luftfiltergeräte

Das Umweltbundesamt hat seine zurückhaltende Haltung gegenüber mobilen Luftfilteranlagen revidiert und in seinen jüngsten Stellungnahmen deren Einsatz positiv bewertet. Auch die Bundesregierung hat ihre Leitlinie zum Schulbetrieb entsprechend überarbeitet. Trotzdem gibt es bislang weder von der Bundesregierung noch von den einschlägigen Expertinnen und Experten eine einheitlich klare Aussage, ob solche Geräte zusätzlich zu der weiterhin bestehenden Test-, Masken- und Lüftungspflicht an den Schulen für jeden Unterrichtsraum nötig sind. Um aber das Risiko erneuter Schulschließungen in jedem Fall auszuschließen, hat die Freie und Hansestadt Hamburg jetzt das sicherlich umfangreichste zentrale Beschaffungsprogramm für mobile Luftfilter aller Bundesländer gestartet.

Hamburg wird flächendeckend mobile Raumlüftfilteranlagen kaufen und einsetzen. Geplant ist die Beschaffung von mindestens 10.000 mobilen Luftfiltergeräten für alle rund 9.000 Schulklassen und bis zu 12.000 Unterrichtsräume der staatlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Hamburg wird dafür rund 20 bis 30 Millionen Euro investieren. Ziel ist es, die ersten Geräte bereits im August und die letzten Geräte spätestens in den Herbstferien in allen Schulen aufzustellen, damit die Schulen für die kühlere Jahreszeit gut gerüstet sind.

Die Schulbehörde organisiert in enger Abstimmung mit Schulbau Hamburg sehr kurzfristig mit einem zentralen Verfahren für alle Schulen ausreichend mobile Luftfilter. Wir bitten Sie daher, jetzt nicht eigenständig Luftfilter zu bestellen, sondern auf das gesonderte Schreiben zum weiteren Verfahren zu warten.

Eine wesentliche Feststellung ist in der lebhaften Diskussion über Luftfilter unbestritten: Luftfilter ersetzen nicht das regelmäßige Lüften! Die Vorgabe des MCH, vor dem Unterricht und danach alle zwanzig Minuten knapp fünf Minuten eine Quer- oder Stoßlüftung durchzuführen, ist unbedingt auch weiterhin einzuhalten (siehe Kap. 6.2 MCH).

Aktuelle Stellungnahme des Umweltbundesamtes:

[Lüftung, Lüftungsanlagen und mobile Luftreiniger an Schulen | Umweltbundesamt](#)

Pilotversuch mit PCR-Lolli-Tests an zehn ausgewählten Schulen

Neben der gut eingespielten Testung mit Antigen-Schnelltests sollen an zehn ausgewählten Schulen so genannte PCR-Lolli-Tests erprobt werden. Die bewährten Antigen-Schnelltests weisen bei den Erkrankten Corona-Viren nach. Die Tests sind ein verlässlicher Indikator, um Ansteckungen durch Virenübertragungen zu verhindern.

Viren bilden sich bei den Erkrankten erst einige Tage nach einer Infektion in größerer Zahl. PCR-Lolli-Tests sind empfindlicher als Antigentests und können deshalb die Krankheit auch schon in einem frühen Stadium erkennen, in dem die Erkrankten noch nicht ansteckend sind. Der Vorteil der PCR-Lolli-Tests ist, dass sie eine längere Gültigkeitsdauer haben und präziser sind. Die Schulbehörde wird mit Unterstützung von Gesundheitsexpertinnen das Pilotprojekt begleiten und prüfen, ob das neue Verfahren eine Alternative sein kann.

Maskenpflicht innerhalb der Schulen

Aufgrund der ansteckenderen Delta-Variante des Corona-Virus bleibt es vorerst bei der Pflicht, innerhalb der Schulgebäude eine medizinische Maske zu tragen. Die Maske gehört zu den effektivsten Schutzmaßnahmen. Es steht den Schulbeteiligten frei, ob sie diese Maskenpflicht mit OP-Masken oder CPA-, KN95- oder FFP2-Masken erfüllen wollen. Diese Entscheidung obliegt nicht der Schule.

Außerhalb der Schulgebäude, beispielsweise auf dem Schulhof oder Schulgelände, besteht ebenfalls keine Maskenpflicht. Ich verweise in diesem Zusammenhang noch einmal darauf, dass die Schule keine schuleigene Maskenpflicht außerhalb der Schulgebäude einführen darf.

Für das schulische Personal wird im MCH noch einmal klargestellt, dass für Personen, die sich alleine in einem Raum aufhalten, keine Maskenpflicht besteht.

Auch auf Ausflügen oder bei Wandertagen an der frischen Luft entfällt die Maskenpflicht für die Schülerinnen und Schüler sowie das schulische Personal. Im Öffentlichen Nahverkehr oder in geschlossenen Räumlichkeiten der Ausflugsziele sind die jeweils geltenden Maskenregelungen einzuhalten.

Sport draußen und drinnen ohne Maske

Beim Sportunterricht im Freien soll in allen Jahrgängen auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Angesichts der sommerlichen Temperaturen werden alle Schulen gebeten, sportliche Aktivitäten soweit möglich in die Außenbereiche zu verlegen.

Beim Sport in geschlossenen Räumen haben sich die Regelungen für den Vereinssport verändert. Somit gilt nun auch für den Schulsport, dass sämtliche Jahrgänge auf das Tragen einer Maske auch in den Sporthallen verzichten sollen. Bei Sportarten mit veränderlichen Positionen wie Ballsportarten müssen Abstände nicht mehr eingehalten werden. Es gibt dementsprechend auch keine Empfehlung mehr seitens der Schulbehörde, Mannschaftssportarten in Innenräumen nur eingeschränkt stattfinden zu lassen. Der MCH wurde entsprechend angepasst.

Testpflicht für Schülerinnen und Schüler

Die einschlägigen Regelungen zur Testpflicht für nicht geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler und die Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler nach MCH bleiben bis auf weiteres bestehen. (siehe Kap. 2.1 MCH). Das schulische Personal erhält wie vor den Ferien ein freiwilliges Testangebot. Zurzeit gibt es noch keine Testpflicht für das schulische Personal. Auch nicht für Personen, die nicht geimpft sind. Hier wird jedoch dringend empfohlen, dass sich das nicht-geimpfte Schulpersonal regelmäßig testet

Impfangebot für Schülerinnen und Schüler

Corona kann nur durch umfassende Impfungen besiegt werden. Auch die Gefahr der Unterrichtseinschränkungen und Schulschließungen kann letztlich nur durch Impfungen gebannt werden. Impfungen sind der entscheidende Schlüssel zur Rückkehr in ein normales Leben. Es ist deshalb sehr wichtig, dass sich entsprechend der Empfehlungen der „Ständigen Impfkommission“ alle Menschen ab 18 Jahre impfen lassen. Das gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahre sowie die in ihrem Haushalt lebenden Angehörigen.

Alle Schulen werden deshalb gebeten, Schülerinnen und Schüler über 18 Jahre direkt anzusprechen, sie auf die Schutzimpfung und ihre Vorteile hinzuweisen und für die Impfungen zu werben. Bei der Corona-Schutzimpfung handelt es sich um ein freiwilliges Angebot. Die Impfung ist zurzeit noch keine Voraussetzung für den Schulbesuch, aber bereits Voraussetzung zur Teilnahme an vielen anderen Lebensbereichen. Im Sinne des bestmöglichen Schutzes sollten sich alle Schülerinnen und Schüler bewusst mit der Thematik auseinandersetzen. Dafür können die Schulen einen Anstoß geben.

Die Schulbehörde begrüßt es darüber hinaus ausdrücklich, dass das Hamburger Impfzentrum in den Messehallen seit Anfang Juli ein Impfangebot für alle 16- bis 17-Jährigen macht. Ich möchte

mich ausdrücklich bei allen Schulen bedanken, die trotz der laufenden Ferien ihre Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über das Angebot informiert haben.

Das Impfzentrum in den Messehallen wird voraussichtlich noch bis Anfang August Erstimpfungen anbieten, dann werden dort nur noch Zweitimpfungen angeboten. Parallel werden dezentrale Impfstrukturen aufgebaut und es werden auch mobile Impfangebote entwickelt. Wir werden die Schulen laufend informieren, wenn es hierzu neue Informationen geben sollte.

Sorgeberechtigte, Eltern und Schulbeschäftigte sollten vor allem selbst die Impfangebote annehmen. Denn die eigene Impfung hat mit dem Schulbesuch und einem unbeschwerten Leben der Kinder und Jugendlichen sehr viel zu tun: Corona gefährdet vor allem Erwachsene und ältere Menschen, bei Kindern und Jugendlichen verläuft die Krankheit dagegen in der Regel sehr milde. Schulschließungen sollten in erster Linie verhindern, dass Kinder das Virus aus der Schule mitbringen und zu Hause auf ihre wesentlich gefährdeteren Eltern und Angehörigen übertragen. Wenn sich Eltern und Angehörige sowie Schulbeschäftigte jetzt impfen lassen, dann sinkt dieses Gesundheitsrisiko ganz erheblich und die vielen Einschränkungen des Schulbetriebes könnten gelockert werden. Bitte klären Sie die Beteiligten dahingehend auf, dass Sie sich, wenn es ihnen möglich ist, impfen lassen, um den Kindern und Jugendlichen endlich wieder einen unbeschwerten Schulbesuch und eine glückliche Kindheit und Jugend zu ermöglichen.

Verfahren zur Ausstellung von Testbescheinigungen

Schulen können künftig Testbescheide über die durchgeführten schulischen Schnelltests ausstellen, damit diese z.B. beim Sportverein oder Ausflügen vorgelegt werden können. Ein entsprechendes Formular ist in Abstimmung mit der Sozialbehörde erstellt (Anlage) und in der Ferienbetreuung erprobt worden. Die Ausstellung von Testbescheinigungen ist eine freiwillige Leistung der Schule. Es besteht kein Recht darauf, eine Testbescheinigung zu erhalten. Testbescheinigungen werden nur an den Tagen ausgestellt, an denen die Schule ohnehin regelhaft testet.

Für die Testbescheinigung empfiehlt sich folgendes Verfahren:

Die Schuldaten können vorab in den beigegefügtten Vordruck eingetragen, ausgedruckt und anschließend im Schulbüro gestempelt werden. Die Schülerinnen und Schüler sollten ihre Adress- und Kontaktdaten dann in der Klasse selbst eintragen. Die Lehrkraft braucht nach erfolgtem negativen Test lediglich zu unterzeichnen.

Wünschen einzelne Schülerinnen und Schüler eine Testbescheinigung, müssen minderjährige Schülerinnen und Schüler eine formlose schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten vorlegen, dass eine Testbescheinigung gewünscht wird. Die Schülerin oder der Schüler füllt in der Schule einen Vordruck aus, erhält nach negativem Testergebnis eine Unterschrift der Lehrkraft und lässt das Formular im Schulbüro abstempeln.

Wenn jüngere Schülerinnen und Schüler noch nicht in der Lage sind, die Bescheide auszufüllen, besteht die Möglichkeit, diese im Vorhinein von den Eltern ausfüllen zu lassen. In diesem Fall führen erst alle SuS den Test durch, dann unterzeichnet die Lehrkraft das ausgefüllte Formular und lässt die gesammelten Formulare im Schulbüro abstempeln. Ein vorheriges Stempeln ist in diesem Verfahren ausgeschlossen.

Aufhebung der Präsenzpflcht zunächst bis zu den Herbstferien

Die Präsenzpflcht bleibt bis zu den Herbstferien aufgehoben. Damit wollen wir auf Familien mit Kindern oder engen Angehörigen, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, Rücksicht nehmen. Gleichwohl gilt die Schulpflcht ohne Einschränkung, d.h. Schülerinnen und Schüler **müssen** sich an den für sie von der Schule entwickelten Angeboten beteiligen. Diese Angebote werden von den Schulen entsprechend ihrer personellen Ressourcen zur Verfügung

gestellt (siehe Kap. 1 MCH). Schülerinnen und Schüler, die die Schule nicht besuchen, können **nicht den gleichen Anspruch** auf Unterrichtsqualität geltend machen wie Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht. Für die Anfertigung von Klausuren, Klassenarbeiten und die Durchführung von Prüfungen kann die Schule die persönliche Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern anordnen.

Regelungen zur Kohortentrennung

Die Zahl der intensiveren Kontakte, beispielsweise im Unterricht, soll weiterhin reduziert bleiben, damit die Infektion eines Schulbeteiligten möglichst wenige andere Schulbeteiligte betrifft und auch nur wenige in Quarantäne gehen müssen. Deshalb sollen Schülerinnen und Schüler überwiegend in ihrer Klasse lernen. Über die Klasse hinaus dürfen die Schulen weiterhin größere Kohorten von bis zu 120 Schülerinnen und Schülern bilden, in denen sich Schülerinnen und Schüler im Unterricht begegnen dürfen. In der Regel ist eine Kohorte eine Jahrgangsstufe, die Schule kann aber auch andere Schülergruppen zu Kohorten zusammenfassen. Entscheidend ist, dass die Zahl der Kontakte der Schülerinnen und Schüler auf die Kohorte beschränkt ist.

Innerhalb einer Klasse und einer Kohorte müssen Schülerinnen und Schüler untereinander keinen Mindestabstand in den Unterrichts- und Ganztagsangeboten einhalten. Dieses Prinzip ermöglicht klassen-, jahrgangs- oder auch schulübergreifende Wahlpflichtkurse (z.B. Fremdsprachlicher und Herkunftssprachlicher Unterricht), Oberstufenkurse (dazu zählen auch die kooperierenden und schulübergreifende Oberstufen), Förderkurse oder Arbeitsgemeinschaften in Absprache mit der zuständigen Schulaufsicht.

Die Trennung der Kohorten auf dem Schulhof soll vorerst beibehalten werden. Gleichwohl ist darauf zu achten, dass die Zahl der Kontakte zu anderen Schülerinnen und Schülern möglichst niedrig sein soll und dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln, körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause u.a.) soweit wie möglich vermieden werden.

Abweichend von diesen Regelungen ist die Teilnahme an schulübergreifendem Unterricht bzw. Wahlpflichtkursen möglich, wenn alle Schulbeteiligten einen **tagesaktuellen** negativen Corona-Test gemäß geltendem Muster-Corona-Hygieneplan vorlegen.

Nach sorgfältiger Abwägung kann in besonderen und begründeten Einzelfällen (z.B. Früh- und Spätbetreuung im Ganztage) das Kohortenprinzip durchbrochen werden. Diese Abweichung ist von der Schulaufsicht zu genehmigen und von der Schule zu dokumentieren. Alternativ müssen die Schülerinnen und Schüler einer solchen gemischten Lerngruppe untereinander den Mindestabstand von 1,50 Metern einhalten.

Einsatz von schutzbedürftigen Beschäftigten an den Schulen

Angesichts des aktuellen Impffortschrittes, der vielfältigen Impfangebote für schulische Beschäftigte und der bestehenden Hygiene- und Schutzkonzepte an den Schulen sollen grundsätzlich alle Beschäftigten im neuen Schuljahr in den Präsenzdienst an die Schulen zurückkehren.

Alle Beschäftigten der Schule sind grundsätzlich zur Aufnahme ihrer üblichen Tätigkeit vor Ort an ihrer Schule verpflichtet (Präsenzdienst). Diese Pflicht gilt auch für vorerkrankte Beschäftigte, die vollständig geimpft bzw. genesen sind oder sich aus persönlichen Gründen nicht impfen lassen wollen, obwohl kein medizinischer Grund gegen eine Impfung spricht. Dies gilt gleichermaßen für das pädagogische als auch für das nicht-pädagogische Personal an Schulen. Eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzdienst kann nur in Ausnahmefällen auf der Grundlage eines aktuellen, qualifizierten ärztlichen Attestes erfolgen. Diese Einzelfälle haben wir Ihnen in einer Anlage zusammengestellt und erläutert.

Regelungen für spezielle Sonderschulen

Alle dargestellten Regelungen gelten grundsätzlich auch für die speziellen Sonderschulen. Mögliche Abweichungen werden zwischen der Schulaufsicht und den Schulleitungen schulspezifisch vereinbart und den Eltern dann mitgeteilt.

Regelungen für Reiserückkehrende – Verschärfungen zur Sicherung der Schulen

Angesichts der steigenden Infektionszahlen im Ausland und der Verbreitung der besonders ansteckenden sog. Delta-Virusvariante gelten besondere Regeln für Reiserückkehrer. Dabei unterscheidet man zwischen Rückkehrern aus „Risikogebieten“; „Hochinzidenzgebieten“ und „Virusvariantengebieten“.

- Reiserückkehrer aus einem „Risikogebiet“ (<https://www.rki.de/risikogebiete>) dürfen innerhalb der ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise nach Deutschland unabhängig vom Reisegrund das Schulgelände nur betreten oder an schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes teilnehmen, wenn sie einen negativen Coronavirus-Testnachweis vorlegen, genesen oder vollständig geimpft sind. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von dem Testnachweis befreit.
- Reiserückkehrer aus einem Hochinzidenzgebiet können einen solchen Test dagegen erst nach einer Mindestquarantänezeit von fünf Tagen absolvieren. Sie dürfen in den ersten fünf Tagen nach Rückkehr aus einem Hochinzidenzgebiet die Schulen nicht betreten und in den fünf Tagen danach nur mit einem erneuten negativen Test. Ausgenommen sind Genesene und vollständig Geimpfte.
- Reiserückkehrer aus einem Virusvariantengebiet können sich hingegen gar nicht freisetzen, sondern müssen in jedem Fall 14 Tage lang nach ihrer Rückkehr nach Deutschland in Quarantäne. In dieser Zeit dürfen sie die Schule nicht betreten. Auch Genesene und Geimpfte müssen sich in eine vierzehntägige Quarantäne begeben. Ausnahmen gelten nur für Personen, die mit einem laut Robert-Koch-Institut hochwirksamen Impfstoff gegen Virusvarianten vollständig geimpft sind (Biontech/Pfizer oder AstraZeneca).

Diese Regelungen gelten unabhängig davon, aus welchem Anlass sich die Betroffenen im Risiko-, Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben. Auch wer aus persönlichen Gründen (Besuch bei nahen Verwandten etc.) von der Quarantänepflicht nach der Coronavirus-Einreiseverordnung befreit ist, unterliegt den Regelungen für Reiserückkehrende. Da sich die Bundesvorgaben laufend ändern, bitte ich um regelmäßige Prüfung.

Ein PCR-Testnachweis darf höchstens 72 Stunden, ein Antigen-Schnelltestnachweis höchstens 48 Stunden vor dem Betreten des Schulgeländes oder der Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt sein. Sollten Sie sich als Schulleitung nicht sicher sein, wie diese Regelung auszulegen ist, wenden Sie sich gerne an das Corona-Postfach und wir bemühen uns um eine schnelle Klärung.

Die einschlägigen Reise-FAQs werden unter [Reisen: Offizielles Corona FAQ - hamburg.de](#) laufend aktualisiert. Unter anderem wurde das knallgelbe Plakat mit der Überschrift „Sicher gereist, sicher in der Schule“ Anfang Juli an alle Schulhausmeister übermittelt, damit in allen schulischen Eingangsbereichen darauf hingewiesen wird, dass das Schulgelände nicht betreten werden darf, wenn die einschlägigen Regeln für Reiserückkehrer nicht berücksichtigt wurden.

Schulfahrten im Schuljahr 2021/22

Schulfahrten sind ein wichtiger Bestandteil der Entwicklungsbiographie von Schülerinnen und Schülern. Deshalb sollen Schulfahrten ins In- und Ausland analog zu anderen Bundesländern in

Verbindung mit besonderen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen wieder ermöglicht werden. Hierzu wurden die anliegenden Hinweise entwickelt (s. Anlage).

Bitte beachten Sie, dass in der schwierigen aktuellen Situation umfangreiche Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten und zudem die Sorgeberechtigten und Schülerinnen und Schüler bei der Wahl des Reisezieles sowie der Reiseplanung besonders einzubeziehen und zu informieren sind. Die Eltern müssen insbesondere wissen, dass sie im Falle eines positiven Schnelltests die Rückreise ihres Kindes innerhalb von 24 Stunden selbständig und auf eigene Kosten organisieren müssen. Bitte beachten Sie bei der Planung von Schulfahrten ins Ausland zudem die einschlägigen Reisehinweise des RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Handzettel.pdf?__blob=publicationFile und die für Hamburg geltenden Regelungen unter <https://www.hamburg.de/faq-reisen/>.

Privat organisierte Auslandsschuljahre oder -halbjahre fallen nicht unter diese Hinweise.

Organisation von Einschulungsfeiern

Für die Einschulungsfeiern gelten die Regelungen, die mit Schreiben vom 1. Juni mitgeteilt wurden. Beachten Sie die anliegende Mustererklärung. Neu ist der Hinweis, dass die Regelungen für Reiserückkehrer beachtet werden müssen und ein Antigen-Schnelltest künftig 48 Stunden bzw. ein PCR-Test 72 Stunden gültig ist. Darüber hinaus gelten folgende Regeln:

- Die Veranstaltungen sollen möglichst im Freien oder in geeigneten Räumlichkeiten stattfinden.
- Anders als im Schreiben vom 1.6. mitgeteilt, gilt im Schulgebäude bei Einschulungsfeiern für alle Teilnehmenden die Maskenpflicht, um größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten. Für das Klassenfoto darf die Maske für kurze Zeit abgenommen werden. Findet die Feier außerhalb des Schulgebäudes statt, können alle Beteiligten die Maske abnehmen.
- Es können Schülerinnen und Schüler, Schulbeschäftigte sowie die Eltern **und weitere Angehörige** teilnehmen. Über die Teilnehmerzahl entscheiden die Schulen im Rahmen ihrer Raumkapazitäten. Wir bitten Sie, möglichst vielen Angehörigen, mindestens aber allen Sorgeberechtigten die Teilnahme zu ermöglichen.
- Die Gäste haben den erforderlichen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Auch im Außenbereich gilt der Mindestabstand. Der Abstand ist auch beim Zu- und Abgang sicherzustellen. Das Abstandsgebot gilt nicht für Schülerinnen und Schüler untereinander sowie für Menschen, die in einem Haushalt leben. Angehörige können also direkt mit ihren Kindern zusammensitzen oder -stehen.
- Strikt zu beachten sind Test- und Quarantäneregeln, insbesondere für Reiserückkehrende. Hierzu zählt auch, dass es keine Ausnahmen zugunsten derer gibt, die sich auf Verwandtenbesuchen im Ausland aufgehalten haben. Daher müssen alle Teilnehmenden schriftlich erklären
 - Bei einer Rückkehr aus dem Ausland die einschlägigen Regelungen für Reiserückkehrer beachtet haben
 - In jedem Fall einen negativen Antigen-Schnelltest (in den letzten 48 Stunden) oder PCR-Test (in den letzten 72 Stunden) absolviert haben, oder
 - geimpft oder genesen (§ 2 Abs. 5 und 6 der Eindämmungsverordnung) sind.
 Das Muster für eine entsprechende Erklärung liegt an.
- Es liegt im Ermessen der Schule, zusätzlich zu dieser Erklärung von den Teilnehmenden auch die Bescheinigung eines entsprechenden negativen Testergebnisses zu verlangen. Voraussetzung für diese erweiterte Sicherheitsanforderung ist, dass die Schule dies rechtzeitig im Vorfeld kommuniziert und es von den Eltern sichergestellt werden kann.
- Schülerinnen und Schüler, die einen negativen Testnachweis nicht bereits vor der Einschulungsfeier vorgelegt haben, sind nach Maßgabe von Kapitel 1.2 des Muster-Corona-Hygieneplans am nächsten turnusmäßigen Testtermin zu testen.

- Die Räume sind vor und nach der Veranstaltung sowie alle 20 Minuten durch eine mindestens fünfminütige Stoß- oder Querlüftung gut zu lüften.
- Der Abstand zwischen Bühne und Besucherinnen und Besuchern sollte rd. 2,50 Meter betragen.
- Für musikalische Darbietungen und Theateraufführungen sind die Vorgaben des Muster-Corona-Hygieneplans Kapitel 7 zu beachten.
- Teilnehmende müssen gesund sein, sie dürfen insbesondere keine Symptome einer akuten Erkältung oder Atemwegserkrankung zeigen.
- Die sonstigen Maßnahmen des Infektionsschutzes und der allgemeinen Hygienemaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos werden beachtet.

Schulen haben entsprechend ihrer technischen Ausstattung die Möglichkeit, das Luca-System für die digitale Erfassung von Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den schulischen Feierlichkeiten zu nutzen, um den Gesundheitsämtern die Kontaktnachverfolgung im Infektionsfall zu erleichtern. Informationen zur Luca-App finden sich unter www.luca-app.de/faq/. Die Nutzung ist ausdrücklich optional, nicht verpflichtend.

Einschulungsfeiern für die VSK können zur Entzerrung auch am Mittwoch, 11.08.2021 stattfinden, sofern die räumliche Situation der Schule dies erforderlich macht. Bitte beachten Sie, dass den VSK-Kindern am 10.08. aber bereits ein Betreuungsangebot gemacht werden muss. Für Nachfragen steht die zuständige regionale Schulaufsicht gerne zur Verfügung.

Aktualisierte Info-Grafiken zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen

In Abstimmung zwischen dem RKI sowie Kinder- und Jugendärzten können künftig auch Kinder am Unterricht teilnehmen, die eine leicht erhöhte Temperatur von unter 38,0 Grad (alte Regelung 37,5 Grad) haben, da jüngere Kinder schneller zu einer höheren Temperatur neigen, ohne dass dies ein Krankheitsanzeichen sein muss. Darüber hinaus wurden nur wenige redaktionelle Änderungen vorgenommen, die sich aus Nachfragen von Schulen und Eltern ergeben haben. Die beiden aktuellen Grafiken liegen an. Sie sind unter [Umgang mit Erkältungssymptomen an den Schulen - hamburg.de](http://Umgang_mit_Erkältungssymptomen_an_den_Schulen_-_hamburg.de) übersetzt in mehrere Sprachen auch im Internet eingestellt.

Eckpunkte zur Organisation des Ganztags im Schuljahr 2021/22

Die bereits im Juni übermittelten Eckpunkte für die Organisation des Ganztags im Schuljahr 2021/22 gelten in vollem Umfang weiterhin und werden nur zur Kenntnis noch einmal angelegt.

Mittagsverpflegung

Zum neuen Schuljahr soll in allen Kantinen von Anfang an wieder ein vollwertiges Mittagessenangebot erfolgen. Dabei wird die mit den Caterern getroffene Vereinbarung umgesetzt und die Preisobergrenze für ein Mittagessen wird von 3,90 Euro auf 4,00 Euro angehoben. Die Preissteigerung ermöglicht es, die Qualität des schulischen Mittagessens u.a. durch Lebensmittel aus biologischem Anbau und saisonalen bzw. regionalen Produkten weiter zu steigern.

Kindern und Eltern entstehen dadurch noch keine Mehrkosten, denn die Freie und Hansestadt Hamburg wird die Preissteigerung von 50 Cent pro Mittagessen bis auf weiteres übernehmen und ausgleichen. Schulisches Personal, das das Essensangebot an Schulen wahrnimmt, muss ab dem 01.08.2021 dagegen den erhöhten Preis zahlen.

Ich wünsche Ihnen einen guten Start!
Ihr



Thorsten Altenburg-Hack
Landesschulrat

Anlagen

- Aktualisierter Muster-Corona-Hygieneplan
- Aktualisierte Erklärung für Einschulungsfeiern
- Aktualisierte Info-Grafiken zum Umgang mit Erkältungssymptomen an Kitas, Grundschulen und weiterführenden Schulen
- Hinweise zur Durchführung von Schulfahrten
- Hinweise zum Einsatz von vulnerablen Personen
- Schulische Bescheinigung für ein negatives Schnelltestergebnis
- Eckpunkte für die Organisation des Ganztags im Schuljahr 2021/22
- Eltern- und Kollegiumsbrief Senator Rabe
- Formular Testbescheinigungen